

Merkblatt für Berufsbetreuer:innen zum Registrierungsverfahren – Neubetreuer:innen –

Als Berufsbetreuer:in können nur die Betreuer:innen von der Betreuungsbehörde vorgeschlagen und vom Betreuungsgericht bestellt werden, die bei der zuständigen Stammbehörde als berufliche:r Betreuer:in registriert sind (§ 19 Abs. 2 BtOG). Hierfür ist ein Antrag auf Registrierung bei der zuständigen Stammbehörde erforderlich. Für sog. Bestandsbetreuer:innen sieht das Gesetz einige Besonderheiten vor. Auf Wunsch kann mit der Stammbehörde im Vorfeld eines Registrierungsantrages ein **Beratungsgespräch** zu den Voraussetzungen der Registrierung und zum Ablauf des Registrierungsverfahrens geführt werden.

I. Zuständige Stammbehörde (§ 2 Abs. 4 BtOG)

Für die Registrierung ist die Betreuungsbehörde örtlich als Stammbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich die/der berufliche Betreuer:in ihren/seinen **Sitz** (Büro- oder Geschäftsadresse) hat oder wo dieser errichtet werden soll. Ist ein Sitz nicht vorhanden und soll ein solcher auch nicht errichtet werden, richtet sich die Zuständigkeit ersatzweise nach dem (Haupt-) **Wohnsitz** der/des beruflichen Betreuer:in.

Es besteht also keine Wahlmöglichkeit zwischen der Betreuungsbehörde am Sitz und derjenigen am Wohnsitz! Ist ein Sitz der/des Betreuer:in vorhanden oder zumindest konkret geplant, so kann ausschließlich die in diesem Bezirk zuständige Betreuungsbehörde Stammbehörde der/des Betreuer:in sein.

II. Voraussetzungen für die Registrierung als Berufsbetreuer:in (§§ 23 ff. BtOG i.V.m. der BtRegV)

Nach § 23 Abs. 1 BtOG sind Voraussetzungen für eine Registrierung als berufliche:r Betreuer:in:

1. die persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als berufliche:r Betreuer:in und
3. eine **Berufshaftpflichtversicherung** zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von einer Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Die erforderliche **Zuverlässigkeit** fehlt in der Regel, wenn:

1. die Person hinsichtlich der Tätigkeit als berufliche:r Betreuer:in einem Berufsverbot nach § 70 StGB oder einem vorläufigen Berufsverbot nach § 132a StPO unterliegt,
2. die Person in den letzten drei Jahren vor Stellung des Registrierungsantrags wegen eines Verbrechens oder eines vorsätzlich begangenen, für die Führung einer Betreuung relevanten Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist,
3. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung eine Registrierung nach § 27 BtOG widerrufen worden ist oder
4. die Vermögensverhältnisse der Person ungeordnet sind, was in der Regel der Fall ist, wenn über das Vermögen der Person das Insolvenzverfahren eröffnet worden oder sie in das vom zentralen Vollstreckungsgericht zu führende Schuldnerverzeichnis (§ 882b ZPO) eingetragen ist.

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse (*siehe IV.*).

III. Notwendige Unterlagen, die mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden müssen

Die Registrierung erfolgt mit einem Antrag, der bei der zuständigen Stammbehörde zu stellen ist. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen (§ 24 Abs. 1 BtOG):

1. ein **Führungszeugnis** für behördliche Zwecke nach § 30 Abs. 5 BZRG, das nicht älter als drei Monate sein darf (*Hinweis: das Führungszeugnis für behördliche Zwecke wird nach § 30 Abs. 5 Satz 1 BZRG direkt an die zuständige Stammbehörde übersandt. Dies ist bei der Beantragung anzugeben*),
2. eine **Auskunft** aus dem zentralen **Schuldnerverzeichnis** nach § 882b ZPO, die nicht älter als drei Monate sein darf,
3. eine **Erklärung**, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist,
4. eine **Erklärung**, ob in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Registrierung als Berufsbetreuer:in versagt, zurückgenommen oder widerrufen wurde,
5. **geeignete Nachweise** über den Erwerb der nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BtOG erforderlichen **Sachkunde** (*siehe IV.*),
6. eine Mitteilung über den beabsichtigten **zeitlichen Gesamtumfang** und die **Organisationsstruktur** der beabsichtigten beruflichen Betreuer:in Tätigkeit gem. § 11 BtRegV, (§ 24 Abs. 1 Satz 3 BtOG) die mindestens zu enthalten hat:
 - Vorhandensein, Anzahl und Beschäftigungsumfang von Mitarbeiter:innen,
 - Art und Umfang der Räumlichkeiten, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, und
 - Art und Umfang der Erreichbarkeit.

7. **nur für Vereinsbetreuer:innen (soweit erforderlich)**: einen Nachweis/eine Bescheinigung des anerkannten Betreuungsvereins, aus der hervorgeht, dass dieser sicherstellt, dass die/der Vereinsbetreuer:in bis zum vollständigen Nachweis der Sachkunde durch eine:n Mitarbeiter:in, die/der als berufliche:r Betreuer:in registriert ist, bei den von ihm geführten Betreuungen angeleitet und kontrolliert wird (§ 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BtOG).

IV. Nachweis der erforderlichen Sachkunde

Die erforderliche **Sachkunde** nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG umfasst die nach § 3 BtRegV genannten Kenntnisse. Die Sachkunde ist gem. 4 BtRegV wie folgt nachzuweisen:

1. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgangs nach § 5 BtRegV,
2. durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines anerkannten Sachkundelehrgangs nach § 6 BtRegV oder
3. durch anderweitige Nachweise der Sachkunde nach § 7 BtRegV.

Auf **Antrag** kann die Stammbehörde bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob der **anderweitige Nachweis** der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht werden kann (§ 7 Abs. 4 BtRegV).

Außerdem kann die Stammbehörde auf **Antrag** bereits vor Einleitung des Registrierungsverfahrens im Einzelfall durch gesonderten Bescheid entscheiden, ob Nachweise über Teilbereiche der Kenntnisse und mehrjährige für die Führung der Betreuung nutzbare Berufserfahrung, die einem Sachkundenachweis im Wesentlichen gleichwertig sind, oder mehrjährige Erfahrung als ehrenamtliche:r Betreuer:in, dass die Sachkunde im Übrigen vermutet wird (§ 7 Abs. 5 BtRegV).

Die erforderliche Sachkunde kann vor allem durch ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss eines nach § 8 Abs. 1 BtRegV anerkannten **Sachkundelehrgangs** nachgewiesen werden. Die Inhalte und der notwendige Umfang des modularen Sachkundelehrgangs finden sich in der Anlage zur BtRegV. Zur weiteren Information können Sie einschlägige Anbietende unter folgendem Link recherchieren: <https://www.lexikon-betreuungsrecht.de/sachkundenachweis>.

Bei Antragsteller:innen mit der Befähigung zum Richter:innenamt sowie Antragsteller:innen, die ein Studium der Sozialpädagogik oder der Sozialen Arbeit abgeschlossen haben, gilt die für die Registrierung erforderlichen Sachkunde als nachgewiesen (§ 7 Abs. 6 BtRegV).

Unter bestimmten Voraussetzungen können nach § 9 BtRegV auch im Ausland erworbene Berufsqualifikationen anerkannt werden. Von Zeugnissen und Nachweisen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizubringen (§ 13 Abs. 3 BtRegV).

Über die Anerkennung der jeweiligen Nachweise über die erforderliche Sachkunde entscheidet die zuständigen Stammbehörde abschließend im Registrierungsverfahren.

V. Ablauf des Registrierungs- und Prüfverfahrens

Nach Eingang des Antrages prüft die Stammbehörde neben ihrer örtlichen Zuständigkeit, ob die Unterlagen vollständig sind und vor allem, ob die notwendige Sachkunde gem. BtRegV vollständig nachgewiesen wurde.

Zur Feststellung der persönlichen Eignung wird mit der/dem Antragsteller:in ein **persönliches Gespräch** geführt, das protokolliert wird (§ 24 Abs. 2 BtOG, § 12 BtRegV).

Wenn die sonstigen Voraussetzungen an die persönliche Eignung, Zuverlässigkeit und Sachkunde vorliegen, hat die/der Antragsteller:in auf Anforderung der Stammbehörde abschließend den Nachweis über die **Berufshaftpflichtversicherung** zu erbringen (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen regelhaft innerhalb einer Frist von 3 Monaten durch Verwaltungsakt entschieden. **Die Frist beginnt bei unvollständigen Unterlagen entsprechend nicht zu laufen.** Eine angemessene Fristverlängerung ist einmalig möglich, sofern wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 BtOG).

Die Registrierung gilt bundesweit (§ 24 Abs. 3 Satz 7 BtOG).

VI. Vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG

Antragsteller:innen, die die Voraussetzungen für eine Registrierung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BtOG erfüllen, **kann** die zuständige Stammbehörde **vorläufig registrieren**, wenn sie

1. die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BtOG erforderliche Sachkunde **teilweise** nachweisen können **und**
2. den **vollständigen Nachweis** der Sachkunde nach § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BtOG nur noch nicht erbringen können, weil die hierfür notwendigen Studien-, Aus- oder Weiterbildungsangebote **nicht verfügbar sind**.

Ob die Stammbehörde eine vorläufige Registrierung, durchführt ist eine Ermessensentscheidung und hängt wesentlich davon ab, ob die zum Zeitpunkt des Registrierungsantrages entsprechende Angebote für den vollständigen Nachweis der Sachkunde konkret nicht zur Verfügung stehen. Die vorläufige Registrierung endet spätestens mit Ablauf des **30.6.2025** – bis dahin ist der vollständige Nachweis der Sachkunde also spätestens zu erbringen.

VII. Gebühren

Für jede Registrierung wird eine **Gebühr von 200 Euro** erhoben. Auslagen werden nicht gesondert erhoben. Im Einzelfall kann aus Gründen der Billigkeit von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden. Die Stammbehörde hat bei der Entscheidung hierüber Ermessen. Folgende Registrierungen erfolgen immer gebührenfrei:

1. Registrierungen nach § 28 Abs. 2 BtOG (Registrierungen nach Umzug durch neue Stammbehörde)
2. Registrierungen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BtOG (Registrierungen von Bestandsbetreuer:innen)
3. unbefristete Registrierungen für Antragsteller:innen, die nach § 33 BtOG vorläufig registriert sind. (§ 24 Abs. 5 BtOG)

VIII. Mitteilungs- und Nachweispflichten nach der Registrierung

Nach erfolgter Registrierung müssen berufliche Betreuer:innen die nachfolgenden Mitteilungs- und Nachweispflichten beachten:

1. Mitteilungspflichten	Wann?	Rechtsgrundlagen
➤ alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen	Ab Registrierung alle sechs Monate	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG
➤ alle Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken können ➤ Änderungen bei zeitlichem Umfang oder Organisationsstruktur der Tätigkeit, Wechsel von Geschäfts- oder Wohnsitz	unverzüglich	§ 25 Abs. 1 Satz 1 BtOG § 25 Abs. 1 Satz 2 BtOG
➤ Änderungen von Geschäfts- oder Wohnsitz (hier: Mitteilung an die neue Stammbehörde)	unverzüglich	§ 28 Abs. 1 BtOG
2. Nachweispflichten		
➤ Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses ➤ Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis ➤ Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist	Ab Registrierung alle 3 Jahre	§ 30 Abs. 5 BZRG, § 25 Abs. 2 BtOG § 882b ZPO, § 25 Abs. 2 BtOG § 24 Abs. 1 Satz 2 Nr 3 BtOG
➤ Ergebnis des Feststellungsverfahrens über die verbindliche Vergütungseinstufung	Nach Bekanntgabe	§ 8 Abs. 3 VBVG, § 25 Abs. 4 BtOG
➤ Nachweise über Fortbildungen , die berufliche Betreuer:innen besucht haben	Regelmäßig	§ 29 Satz 2 BtOG

Die Mitteilungs- und Nachweispflichten müssen selbstständig gegenüber der Stammbehörde ohne gesonderte Aufforderung erfüllt werden.

IX. Rücknahme und Widerruf der Registrierung

Die Registrierung kann **zurückgenommen** werden, wenn im Antrag vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht oder wichtige Umstände, die für die Registrierung maßgeblich sind, verschwiegen werden (§ 27 Abs. 2 BtOG). Die Rücknahme der Registrierung kann in diesen Fällen auch **rückwirkend** erfolgen.

Die Registrierung kann für die Zukunft jederzeit **widerrufen werden**, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 VwVfG).

Der **Widerruf** kommt insbesondere in Betracht, wenn

1. die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gewährleistet ist. Davon ist auszugehen, wenn einer der in § 23 Abs. 2 BtOG genannten Gründe nachträglich eintritt oder die/der berufliche Betreuer:in beharrlich ihren/seinen Mitteilungs- und Nachweispflichten nicht nachgekommen ist (§§ 25, 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG),
2. kein ausreichender Berufshaftpflichtversicherungsschutz nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 BtOG mehr besteht (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 BtOG),
3. Betreuungen dauerhaft unqualifiziert geführt werden. Davon ist auszugehen, wenn die/der berufliche Betreuer:in mehrfach wegen fehlender Eignung aus dem Betreuer:innenverhältnis entlassen worden ist (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BtOG),
4. die/der berufliche Betreuer:in entgegen dem gesetzlichen Verbot Geld oder geldwerte Leistungen ihres/seines Betreuten annimmt, einschließlich Zuwendungen im Rahmen einer Verfügung von Todes wegen (§ 30 Abs. 1 BtOG), und keine der nach § 30 Abs. 2 BtOG genannten Ausnahmen oder eine Genehmigung des Betreuungsgerichts nach § 30 Abs. 3 BtOG vorliegt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG).
5. **nur für Vereinsbetreuer:innen:** erfolgt die Registrierung als Vereinsbetreuer:in unter der Bedingung, dass nach § 23 Abs. 4 Satz 2 BtOG die vollständige Sachkunde gegenüber der Stammbehörde bis zum Ablauf eines Jahres ab Registrierung nachzuweisen ist, wird bei fehlendem Nachweis über die vollständige Sachkunde oder auch bei fehlendem Nachweis darüber, dass die/der Vereinsbetreuer:in ohne sein Verschulden verhindert war, die Frist einzuhalten, die Registrierung widerrufen (§ 27 Abs. 1 Nr. 4 BtOG).

X. Datenschutzhinweise

Die Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13, 14 DS-GVO finden Sie als **Anlage** zum Merkblatt.